

## Wirksamkeitsbericht 2024 zum Finanzausgleich

Antrag der Regierung vom 3. September 2024

### Auftrag:

Die Regierung wird eingeladen,<sup>1</sup> spätestens mit dem nächsten Wirksamkeitsbericht zum Finanzausgleich dem Kantonsrat Bericht zu erstatten über ~~konkrete Lösungen, wie der Kanton von spezifischen Ausgleichszahlungen zugunsten der Stadt St.Gallen entlastet werden kann und wie diese Ausgleichszahlungen jenen Gemeinden und Nachbarkantonen übertragen werden können, die tatsächlich von den Zentrumsleistungen der Stadt St.Gallen profitieren. Überdies sollen konkrete Lösungen zu einer engeren Zusammenarbeit bzw. die Zusammenlegung von Stadt- und Kantonspolizei erarbeitet und darüber Bericht erstattet werden~~mögliche Modelle zur Mitfinanzierung von Infrastrukturkosten und anderen Aufwendungen der Stadt St.Gallen und anderer regionaler Zentren durch die jeweils umliegenden Gemeinden – mit dem Ziel, einen regionalen Ausgleich von Zentrumslasten zu erreichen.

### Begründung:

Der Auftrag ist sinnvollerweise zu fokussieren. Die Regierung wird demnach eine Auslegeordnung erstellen bezüglich der Mitfinanzierung von Infrastrukturkosten und weiterer Aufwendungen der Stadt St.Gallen und anderer regionaler Zentren durch die jeweils umliegenden Gemeinden; dazu werden mögliche Lösungen aufgezeigt. Insbesondere ist zu prüfen, ob die gesetzliche Grundlage für eine Mitfinanzierung durch die umliegenden Gemeinden in Art. 30d des Finanzausgleichsgesetzes (sGS 813.1) geeignet ist oder ob eine angepasste Grundlage erforderlich ist. Ein solches neues Finanzierungsmodell entspricht auch Diskussionen, die im Rahmen des Wirksamkeitsberichts 2012 (40.12.04) auf der Basis eines Vorschlags der Regierung geführt wurden. Eine Mitfinanzierung von Zentrumslasten durch andere Kantone ist zum Teil im Kulturlastenausgleich enthalten; eine weitere Ausdehnung auf weitere Bereiche würde den Rahmen eines solchen Auftrags sprengen, da hierfür derzeit keine rechtlichen Grundlagen bestehen.

Die Prüfung einer Vertiefung der Synergie-Nutzung zwischen Kantons- und Stadtpolizei wurde als Bedingung für die temporäre Erhöhung des Sonderlastenausgleich der Stadt St.Gallen formuliert. Die entsprechenden Arbeiten sind bereits gestartet. Eine Wiederholung dieses Auftrags ist nicht notwendig und daher ebenfalls zu streichen.

---

<sup>1</sup> Auftrag nach Art. 95 des Geschäftsreglements des Kantonsrates, sGS 131.11.